Schriften zum Strafrecht

Heft 118

Symbolische Wiedergutmachung

Von

Christian Laue



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN LAUE

Symbolische Wiedergutmachung

Schriften zum Strafrecht Heft 118

Symbolische Wiedergutmachung

Von

Christian Laue



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Laue, Christian:

Symbolische Wiedergutmachung / von Christian Laue. – Berlin: Duncker und Humblot, 1999 (Schriften zum Strafrecht; H. 118)

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09889-7

Alle Rechte vorbehalten © 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin Printed in Germany

> ISSN 0558-9126 ISBN 3-428-09889-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖



Vorwort

Diese Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Wintersemester 1997/1998 als Dissertation vor. Neuerscheinungen konnten bis März 1999 berücksichtigt werden.

Großen Dank schulde ich meinem Chef und Betreuer dieser Arbeit, Prof. Dr. Dieter Dölling, der mir sehr viel Freiheit bei der Entwicklung der Gedanken gewährt und mich dennoch vor einigen Irrwegen bewahrt hat. Prof. Dr. Eva Graul möchte ich herzlichst danken für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie zahlreiche sehr wertvolle Hinweise und Anregungen.

Besonderen Dank schulde ich Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum, der mein Interesse für dieses Thema geweckt und dessen Bearbeitung durch zahllose Gespräche beeinflußt hat. Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei Prof. Dr. Heinz Schöch für seine Unterstützung.

Danken möchte ich meiner Lebensgefährtin Annette Porzelt, Dr. Florian Hönicke, Birgit Lankisch, meiner Großmutter und meiner Schwester Bettina für ihre jeweiligen, höchst unterschiedlichen Beiträge zum Abschluß dieser Arbeit. Gewidmet ist diese Untersuchung meinen Eltern, ohne deren Langmut, Hilfe und Großzügigkeit ich sie nie hätte erstellen können.

Heidelberg, im Juni 1999

Christian Laue

Inhaltsverzeichnis

Ei	nleitung	13
	Erstes Kapitel	
	Stand der Literatur über symbolische Wiedergutmachung	16
	Symbolische Wiedergutmachung außerhalb der aktuellen Diskussion um strafrechtliche Wiedergutmachung	16 16 17 18 19 19 22 23 24
	Zweites Kapitel Der Begriff der symbolischen Wiedergutmachung	26
Α.	Die strafrechtlichen Folgen der Straftat I. Vorbemerkungen	2' 2' 2' 2'
	II. Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern III. Überindividuelle Störung IV. Folgen der Viktimisierung Exkurs: Der Konflikt zwischen Täter und Opfer	30 34 39 42
B.	V. Zusammenfassung	44 45 45 52 57
	Leistungen zum Ausgleich der überindividuellen Störung a) Konkretisierung der überindividuellen Störung Exkurs: Verhaltensnormen und Sanktionsnormen	59 59

Inhaltsverzeichnis

			Strafrechtsnormen als wichtigste Regeln der Gemeinschaft
		c)	Leistungen des Täters
		d)	Tilgungswirkung der materiellen und ideellen Wiedergutma- chung
			kkurs: Kriminalpolitische Vorteile der strafrechtlichen Wiedergutachung
			=
			Tiedergutmachung bei Beeinträchtigungen universaler Rechts- iter
		_	Definition der Tatfolgen, Bestimmung von Leistungen
			Bisherige Umschreibungen der symbolischen Wiedergutma- chung
		c)	
		-,	Gruppe: Vorverlagerung des Schutzes von Individualrechts- gütern
			Gruppe: Universalrechtsgüter zum Schutz gesellschaftlicher Systeme
			aa) Konkrete Folgen der einzelnen Tat
			bb) Schutz gesellschaftlicher Systeme
			cc) Schutz der Systeme als Ganze
			dd) Folgenlosigkeit im Einzelfall
			ee) Konkretisierung von Leistungen
			ff) Willkür
			Drittes Kapitel Freiwilligkeit
A.	Eir	leitung	<u> </u>
	I.	Wiede	ergutmachung und Freiwilligkeit
	II.	Versc	hiedene kriminalpolitische Ziele
В.	Die	e einze	Inen Wiedergutmachungsarten
	I.	Mater	ielle Wiedergutmachung
		1. B	ewirkung der unmittelbaren Leistung
			Virkungen im strafrechtlich relevanten Verhältnis
	II.	Symb	olische Wiedergutmachung
		1. Ü	berindividuelle Störung
		a)	Normakzeptanz und Normstabilisierung
		b)	Wiedergutmachung und Strafrechtszwecke
			Anforderungen an die Freiwilligkeit
			usgleich von Beeinträchtigungen immaterieller Universalrechts-
			iter
		a)	1. Gruppe von Universalrechtsgütern
		b)	2. Gruppe von Universalrechtsgütern
	III.		e Wiedergutmachung

170

Viertes Kapitel

	Konzepte, Grenzen und Anwendungen strafrechtlicher	132
	Wiedergutmachung	
A.	Kriminalpolitische Konzepte	132
	I. Das "reine" Strafrecht	133
	II. Prozessuale Zusammenführungen	134
	III. Materieller Einfluß der Wiedergutmachung auf den Strafanspruch	136
	IV. Moderne Erweiterungen	137
B.	Grenzen der strafrechtlichen Wiedergutmachung	141
	I. Unmöglichkeit des Ausgleichs der Rechtsgutsverletzung	141
	II. Schwerkriminalität	142
	III. Nicht ausgleichbare andere Beeinträchtigungen	145
	IV. Beeinträchtigungen von Universalrechtsgütern	146
C.	Anwendungsgebiete der symbolischen Wiedergutmachung	147
	II. Teilnahmeverweigerung des Opfers	148
	II. Delikte ohne personales Opfer	152
	III. Versuch	153
	IV. Diskrepanz zwischen Schwere der Tat und Umfang der Wiedergut-	
	machungsleistung	155
Scl	hlußbetrachtung	158
Lit	teraturverzeichnis	160
Sa	chwortverzeichnis	170

Einleitung

Der Begriff der "Symbolischen Wiedergutmachung" wurde in der strafrechtstheoretischen und strafrechtspolitischen Diskussion mit verschiedenen Inhalten verwendet. In seiner aktuellen Bedeutung ist er ein Produkt der Diskussion um die verstärkte Einbeziehung von Möglichkeiten der Wiedergutmachung in das materielle und formelle Strafrecht. Diese Reformbestrebungen haben einerseits ihren Ausgangspunkt in den Bemühungen, das Straftatopfer besser in das Strafverfahren zu integrieren, andererseits, hervorgerufen aus einer gewissen Skepsis gegenüber den präventiven Möglichkeiten der traditionellen strafrechtlichen Sanktionen, in der Suche nach Alternativen zur Strafe bzw. zum bisherigen Strafverfahren. Ergebnis dieser Reformen war eine intensive Diskussion über Möglichkeiten der Erledigung von Strafverfahren durch den Täter-Opfer-Ausgleich. Ausführliche Darstellungen dieser Entwicklung und eingehende theoretische Analysen enthalten unter anderem die Monographien von Frehsee¹, Frühauf², Weigend³, A. Hartmann⁴und Brauns⁵.6

Besondere Aktualität und eine klarer akzentuierte Bedeutung erhielt der Begriff der symbolischen Wiedergutmachung im Rahmen des "Alternativentwurfs Wiedergutmachung" des Alternativkreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (AE-Wgm) aus dem Jahre 1992. Der AE-Wgm versuchte, ein umfassendes strafrechtliches Wiedergutmachungskonzept in materiell-strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Gesetzesform zu gießen. Dabei spielte die symbolische Wiedergutmachung eine wichtige Rolle. Verstanden wurde darunter zunächst Wiedergutmachung gegenüber der Allgemeinheit. Daneben wurde der Begriff aber auch in einen Gegensatz gestellt

¹Frehsee: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1987.

²Frühauf: Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer. Gelsenkirchen 1988.

³Weigend: Deliktsopfer und Strafverfahren. Berlin 1989.

⁴A. Hartmann: Schlichten und Richten - Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-)Strafrecht. München 1995.

⁵ Brauns: Die Wiedergutmachung der Folgen der Straftat durch den Täter. Berlin 1996.

⁶ Vgl. auch BMJ (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bonn 1998, mit einer reichen Bestandsaufnahme der Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland.

⁷Baumann u.a.: Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-Wgm). München 1992 (zit.: AE-Wgm).

⁸Siehe die Legaldefinition in § 1 I 3 HS 2 AE-Wgm.

14 Einleitung

zur rein materiellen Schadenswiedergutmachung.⁹ Nur durch die Integration der symbolischen Wiedergutmachung sei eine "große Lösung" möglich, das heißt die Einbeziehung auch derjenigen, sonst als kritisch eingestuften Fälle in ein umfassendes Wiedergutmachungskonzept, in denen ein Ausgleich zwischen Täter und Verletztem nicht möglich ist.¹⁰ Als Beispiele werden insbesondere versuchte Delikte, Fälle mit nicht ausgleichsbereitem Opfer sowie Delikte der Umwelt- und Wirtschaftskriminalität genannt.¹¹

Knapp nach dem Erscheinen des AE-Wgm beschäftigte sich noch im Jahre 1992 die strafrechtliche Abteilung des 59. Deutschen Juristentags mit den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug. In seinem Gutachten plädierte Schöch¹² dafür, beim Einbau strafrechtlicher Wiedergutmachung aus Gleichbehandlungsgründen sog. symbolische Wiedergutmachungsleistungen zu ermöglichen. Er verstand darunter insbesondere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen oder gemeinnützige Arbeiten. ¹³ Gerade in dieser Frage regte sich während der beim Juristentag geführten Diskussionen Widerstand. Der Referent Robra lehnte symbolische Wiedergutmachung als "modische Etikettierung" ab, die echte Wiedergutmachung diskreditiere. ¹⁴ Auch in den Diskussionen zeigte sich verbreitete Skepsis über die Möglichkeiten der symbolischen Wiedergutmachung. ¹⁵

Das abschließende Abstimmungsverhalten über das Kapitel "Symbolische Wiedergutmachung" ergab keine eindeutige Tendenz. Es wurde die Aussage:

"Auch wenn, wie in Fällen des Versuchs, ein wiedergutzumachender Schaden nicht entstanden ist und, wie bei Straftaten gegen die Allgemeinheit, ein Täter-Opfer-Ausgleich ausscheidet, verdient das Bemühen des Beschuldigten, die Tat durch freiwillige Übernahme von Sühneleistungen wiedergut-zumachen, im Strafrecht Anerkennung."

angenommen.¹⁷ Ebenso die Aussage:

⁹AE-Wgm, S. 33.

¹⁰AE-Wgm, S. 42.

¹¹ AE-Wgm, a.a.O.

¹²Schöch: "Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? - Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag, München 1992. (zit.: Gutachten)

¹³Schöch, Gutachten, S. 67.

¹⁴Robra in: Ständige Deputation, Verhandlungen, S. 13 f.

¹⁵Siehe etwa in: Ständige Deputation, Verhandlungen, die Beiträge von *Rieß*, S. 68 und *Hirsch*, S. 70. Ausdrücklich will auch *Brauns*, Wiedergutmachung, S. 181 ff., symbolische Wiedergutmachung aus dem von ihm entwickelten Wiedergutmachungskonzept ausschließen.

¹⁶Ständige Deputation, Verhandlungen, S. 168.

¹⁷A.a.O., S 176.

Einleitung 15

"Freiwillig übernommene gemeinnützige Leistungen, etwa gemeinnützige Arbeit oder Zahlungen an einen Opferfonds oder gemeinnützige Einrichtungen, können in diesen Fällen das Bedürfnis nach Bestrafung in ähnlicher Weise mindern wie die Wiedergutmachung des Opferschadens." ¹⁸

Doch wurde der Satz:

"Die sogenannte symbolische Wiedergutmachung ist in die Regelungen über Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung einzubeziehen." 19

abgelehnt,20 und dafür die Aussage:

"Die sogenannte symbolische Wiedergutmachung bedarf keiner besonderen Regelung, weil der enge Bezug zur Tat und zum Verletzten fehlt, der für Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich kennzeichnend ist."²¹

angenommen.22

Es ergibt sich aus dieser kurzen Darstellung der (wenigen) über symbolische Wiedergutmachung getroffenen Aussagen kein einheitliches Bild. Unterstützt wird diese Tendenz(losigkeit) von dem Fehlen einer klaren positiven Definition der symbolischen Wiedergutmachung. Dieser Begriff wird sehr vielfältig verwendet. In einem ersten kurzen Kapitel soll diese Vielfalt dargestellt werden, wobei der Schwerpunkt auf die Begriffsbedeutung in der aktuelleren Wiedergutmachungsdiskussion gelegt wird. Da insbesondere der AE-Wgm sich bei seinem Konzept strafrechtlicher Wiedergutmachung der symbolischen Wiedergutmachung bedient, wird dessen Vorstellungen besonderer Wert zugemessen. In diesem ersten Kapitel soll auch versucht werden, die spezifischen Funktionen, die der symbolischen Wiedergutmachung unausgesprochen zugedacht sind, zu beschreiben. In einem zweiten, dem Hauptkapitel, wird der Versuch unternommen, eine positive Begriffsbestimmung der symbolischen Wiedergutmachung zu erarbeiten. Dies ist nicht möglich, ohne ein eigenes, die gesamte strafrechtliche Wiedergutmachung umfassendes Konzept zu skizzieren. Auch sollen die theoretischen und praktischen Anwendungsbereiche der symbolischen Wiedergutmachung untersucht werden. In einem dritten Kapitel wird die besondere Bedeutung der Freiwilligkeit von strafrechtlichen Wiedergutmachungsleistungen speziell dargestellt. Ein abschließendes viertes Kapitel beschreibt die verschiedenen kriminalpolitischen Konzepte, die hinter dem gemeinsamen Grundgedanken der strafrechtlichen Wiedergutmachung verborgen sind, und versucht, die bisher bereits diskutierten Anwendungsfelder symbolischer Wiedergutmachung zu analysieren.

¹⁸A.a.O., S. 168; das Abstimmungsergebnis siehe a.a.O. S. 176.

¹⁹A.a.O., S. 168.

²⁰A.a.O., S. 176.

²¹A.a.O., S. 168.

²²A.a.O., S. 176.